



Die Stadt Pfarrkirchen erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024, sowie des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023, folgende Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen:

# **Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen**

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertageseinrichtungen und für die Mittagsverpflegung erhebt die Stadt Pfarrkirchen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus fällig und müssen spätestens zum 10. des Monats auf dem Konto der Stadt Pfarrkirchen eingegangen sein.
- (3) Die Gebührenschuld tragen die gesetzlichen Vertreter oder die nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten oder die Personen, die die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bewirkt haben. Grundsätzlich können die Eltern bei der jeweils zuständigen Behörde einen Antrag auf Übernahme der Gebühren stellen. Bis zur Vorlage eines positiven Bescheides des Kostenträgers bei der Stadt Pfarrkirchen oder der Einrichtungsleitung bleibt die Gebührenschuld bestehen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Die Benutzungsgebühren sind auch bei vorübergehender behördlich angeordneter Schließung der Einrichtung und bei vorübergehenden behördlich angeordneten Betretungsverboten zu entrichten.
- (5) Die Gebühren werden grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben. Bei Zahlungsverzug ist die Stadt Pfarrkirchen berechtigt Mahngebühren zu erheben.

### § 3 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

a) Kinderkrippe

<b>Buchungsrahmen</b>	<b>ab 01.01.2025</b>	<b>ab 01.09.2025</b>
4-5 Stunden	238,00 €	253,00 €
5-6 Stunden	263,00 €	278,00 €
6-7 Stunden	288,00 €	303,00 €
7-8 Stunden	322,00 €	337,00 €
8-9 Stunden	362,00 €	377,00 €
9-10 Stunden	402,00 €	417,00 €

b) Kindergarten

<b>Buchungsrahmen</b>	<b>ab 01.01.2025</b>	<b>ab 01.09.2025</b>
4-5 Stunden	161,00 €	176,00 €
5-6 Stunden	174,00 €	189,00 €
6-7 Stunden	190,00 €	205,00 €
7-8 Stunden	204,00 €	219,00 €
8-9 Stunden	221,00 €	236,00 €
9-10 Stunden	240,00 €	255,00 €

c) Kinderhort

<b>Buchungsrahmen</b>	<b>ab 01.01.2025</b>	<b>ab 01.09.2025</b>
1-2 Stunden	103,00 €	118,00 €
2-3 Stunden	125,00 €	140,00 €
3-4 Stunden	148,00 €	163,00 €
4-5 Stunden	161,00 €	176,00 €
5-6 Stunden	174,00 €	189,00 €

d) Schulkind Ferienbuchung

<b>Buchungsrahmen</b>	<b>ab 01.01.2025</b>	<b>ab 01.09.2025</b>
4-5 Stunden	155,00 €	176,00 €
5-6 Stunden	168,00 €	189,00 €
6-7 Stunden	184,00 €	205,00 €
7-8 Stunden	198,00 €	219,00 €
8-9 Stunden	215,00 €	236,00 €
9-10 Stunden	234,00 €	255,00 €

- (2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine 5-Tage Woche; Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres auf Antrag verändert werden; die Entscheidung dazu trifft die Einrichtungsleitung in Absprache mit der Stadtverwaltung.
- (3) Bei Schulkindern in Horten ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Für die in den Schulferien liegende Anzahl der Betriebstage, für die eine über die übliche Buchungszeit hinausgehende Betreuung gebucht wird, wird die Gebühr anteilig abgerechnet.
- (4) Buchungszeiten können im Rahmen der in Abs. 1 bestimmten Staffelung festgelegt werden. Für Kinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig dieselbe städtische Kindertageseinrichtung, so ermäßigen sich die monatlichen Benutzungsgebühren nach Absatz 1 für das ältere Kind um 10,00 €.
- (6) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 genannten Gebühren werden monatlich 7,00 € Spielgeld pro Kind erhoben.
- (7) Für die Teilnahme an der täglichen Verpflegung werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

<b>Verpflegung mtl.</b>	<b>ab 01.01.2025</b>	<b>ab 01.09.2025</b>
Mittagessen Krippe/Kiga	87,00 €	89,00 €
Mittagessen Schulkind	102,00 €	102,00 €
Getränkegeld	6,00 €	6,00 €

Die Verpflegungsgebühr ist unabhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten. Schließzeiten der Einrichtung von bis zu 30 Tagen im Jahr und darüber hinaus krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten des lt. Betreuungsvertrag besuchenden Kindes lassen die Entstehung und Erhebung der vollen monatlichen Gebühr für die Verpflegung unberührt.

§ 3 Abs. 5 sowie § 4 dieser Satzung finden auf Verpflegungsgebühren keine Anwendung.

## **§ 4 Gebührenentlastung**

- (1) Ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ermäßigt sich die nach § 3 dieser Satzung errechnete Gebühr um den sich gem. Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag.
- (2) Die Gebührenermäßigung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Gebühr nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Eine Verrechnung mit der Verpflegungsgebühr nach § 3 Abs. 7 dieser Satzung erfolgt nicht.
- (3) Die Ermäßigung endet mit dem Schuleintritt. Sie entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

## **§ 5 Gebührenermäßigung und -befreiung**

- (1) Die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, können unter Berücksichtigung der Gebührenentlastung nach § 4 dieser Satzung auf Antrag der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff des SGB XII entsprechend.
- (2) Die Zahlungspflicht bleibt bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung in voller Höhe bestehen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Pfarrkirchen vom 22. November 2024 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 09. Mai 2025

Wolfgang Beißmann  
1. Bürgermeister

